

Marktgebührensatzung der Stadt Zöblitz

vom

in der Fassung vom

Inhalt:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Entstehen der Gebührenschuld
- § 3 Gebühren
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Inkrafttreten

Die Stadt Zöblitz erlässt auf grund der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabegesetzes vom 16. Juni 1993 in Verbindung mit den §§ 4 und 73 der Sächsischen Gemeindeordnung folgende Satzung:

§ 1 Grundsatz

Für die Benutzer der städtischen Märkte werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Gebührensschuldner ist jeder, der zum Markt zugelassen wird oder der einen Verkaufsort tatsächlich inne hat.

§ 2 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zulassung zum Markt, bei Fehlen der Zulassung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme eines Verkaufsortes.

§ 3 Gebühren

(1) Wochenmarkt

1. für einen Tagesplatz pro Quadratmeter belegte Fläche für Händler der Stadt Zöblitz 1,50 Euro

2. für einen Tagesplatz pro Quadratmeter belegte Fläche für auswärtige Händler	1,50 Euro
3. für LKW mit deren Anhänger in unmittelbarer Verbindung zum Verkaufsgeschäft	10,00 Euro
4. für PKW mit deren Anhänger in unmittelbarer Verbindung zum Verkaufsgeschäft	5,00 Euro
5. Energiekostenpauschale pro Markttag und je angefangenes kW Anschlusswert	2,00 Euro
6. Mindeststandgebühr	5,00 Euro

Die Gebühren nach Abs/ gelten jeweils für die gesamte Marktdauer des jeweiligen Markttag. Macht der Berechtigte von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der angefallenen Gebühren. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet.

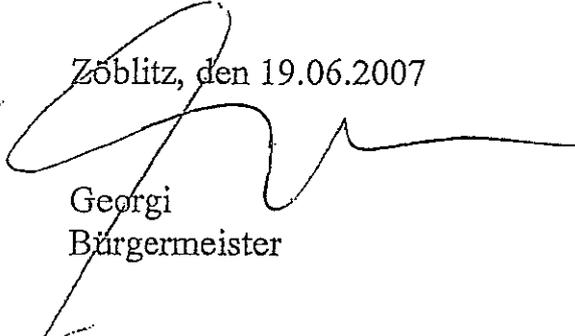
§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für die Benutzung des Marktes werden mit der Zuweisung eines Verkaufsplatzes fällig.
- (2) Die Gebühren werden durch die Marktaufsicht am Verkaufsplatz gegen Quittung eingezogen. Die Gebühreneinziehung erfolgt am jeweiligen Markttag.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Zöblitz, den 19.06.2007


Georgi
Bürgermeister